



# Gemeinde Nottuln

## Leitfaden für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingsarbeit



Diese Informationen sollen Ihnen eine Hilfestellung bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sein, der Inhalt ist daher nicht verbindlich. Sprechen Sie bitte im Einzelfall die entsprechenden Fachstellen an.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Flucht weltweit	4
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2014 - 2017	4
Asylerstanträge 2016 und 2017	5
Politische und juristische Definition „Flüchtling“	6
Definition Asylbewerber/-in und Asylberechtigte/-r	6
Asylverfahren	7 - 9
Die Registrierung	7
Die Asylantragstellung (Interview I)	7
Das Dublin-Verfahren	8
Anhörung (Interview II)	8
Die 42 Fragen einer Anhörung	8 - 9
Die Entscheidung	9
Der Aufenthaltsstatus	10 - 11
Finanzielle Leistungen	11 - 13
Bildung und Teilhabe	12
Schwangerschaft	13
Wohnen	13
Gemeindeeigene Einrichtungen	13
Privater Wohnraum	13
Umzug / Wohnortwechsel	14
Medizinische Versorgung	14
Arztbesuche	14
Schutzimpfung	14
Krankenkasse	14
Zugang zum Arbeitsmarkt	15 - 17
DRK „Zurück nach Hause“	18
Adressenverzeichnis	19 - 23

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



ehrenamtliches Engagement wird bei uns in der Gemeinde intensiv gelebt. Viele Menschen haben sich zusammengefunden, um zu helfen – in vielen Bereichen des Gemeindelebens.

Ohne sie ist Nottuln nicht denkbar und ohne sie wäre Nottuln nicht das, was es ist.

Das gilt im gleichen Maße auch für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bei uns im Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren.

Sie kümmern sich darum, dass die Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen mussten, bei uns ein Stückchen schneller und ein Stückchen besser ein neues Zuhause finden.

Sie unterstützen in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kräften von Gemeindeverwaltung und dem Kreis Coesfeld Flüchtlinge dabei, einen Zugang zu unserer Sprache und Kultur, zu Bildung und Ausbildung und zum Arbeitsmarkt zu bekommen.

Sie tragen dazu bei, dass den Geflüchteten unsere gesellschaftlichen Werte vermittelt werden und helfen ihnen, sich in unserer Gesellschaft und in unserem System zu orientieren.

Darin liegt die Chance zu einer gelungenen Integration: Auf diese Weise können wir miteinander leben, wie es für uns alle gut und richtig ist – freundlich und friedlich.

Mit unserem neuen Leitfaden, der Ihnen nun vorliegt, wollen wir Sie, liebe ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingsarbeit, bei Ihren Aufgaben unterstützen.

Um Ihre Arbeit mit den Geflüchteten zu erleichtern und zu verbessern.

Sie finden hier auf insgesamt 18 Seiten sowohl die Definition des Begriffs „Flüchtling“ als auch die Beschreibung des Asylverfahrens und viele Informationen unter anderem zu den Themen „Medizinische Versorgung“, „Finanzielle Leistungen“, „Wohnen“, „Zugang zum Arbeitsmarkt“ sowie zahlreiche nützliche Adressen.

Unser Nachschlagewerk soll Ihrer Orientierung dienen und wie ein roter Faden sein, der sich durch Ihr ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe zieht.



Manuela Mahnke  
(Bürgermeisterin)

# Flucht

## Flucht weltweit

Mitte 2015 gab es nach Angaben des UNHCR (Flüchtlingshilfswerk der UNO) 65,3 Millionen Flüchtlinge auf der Welt. 12,4 Millionen Flüchtlinge hatten erst 2015 ihr Zuhause verlassen müssen, die anderen waren schon früher geflohen. 2015 wurden rund 2 Millionen Asylanträge gestellt, i. d. R. in Industrieländern Westeuropas und Nordamerikas. Mit 476.649 Asylanträgen lag Deutschland hier an der Spitze. Das Jahr 2016 war das stärkste Zuwanderungsjahr in Deutschland mit 745.545 gestellten Asylanträgen. Durch die rückläufige Entwicklung wurden im Folgejahr (2017) 222.683 Asylanträge gestellt.

Die meisten Flüchtlinge, die eine internationale Grenze überschritten hatten, kamen in den Jahren 2016 und 2017 aus Syrien, Irak, Afghanistan, Eritrea und Iran.

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2017 (Erstanträge)

Staatsangehörigkeit	2014	2015	2016	2017
Afghanistan	4 9.115	4 31.382	2 127.012	3 16.423
Albanien	5 7.865	2 53.805	6 14.853	
Bosnien u. Herzegowina	7 5.705			
Eritrea	3 13.198	8 10.876	5 18.854	4 10.226
Irak	10 5.345	5 29.784	3 96.116	2 21.930
Iran, Islam. Republik			4 26.426	5 8.608
Kosovo	6 6.908	3 33.427		
Mazedonien	8 5.614	9 9.083		
Nigeria			9 12.709	7 7.811
Pakistan		10 8.199	8 14.484	
Russische Föderation			10 10.985	9 4.884
Serbien	2 17.172	6 16.700		
Somalia	9 5.528			8 6.836
Syrien, Arab. Republik	1 39.332	1 158.657	1 266.250	1 48.974
Türkei				6 8.027
Ungeklärt		7 11.721	7 14.659	10 4.067
<b>Summe Top-Ten</b>	<b>115.782</b>	<b>363.634</b>	<b>602.348</b>	<b>137.786</b>
Asylerstanträge insgesamt	173.072	441.899	722.370	198.317
Prozent-Anteil *	66,9%	82,3%	83,4%	69,5%

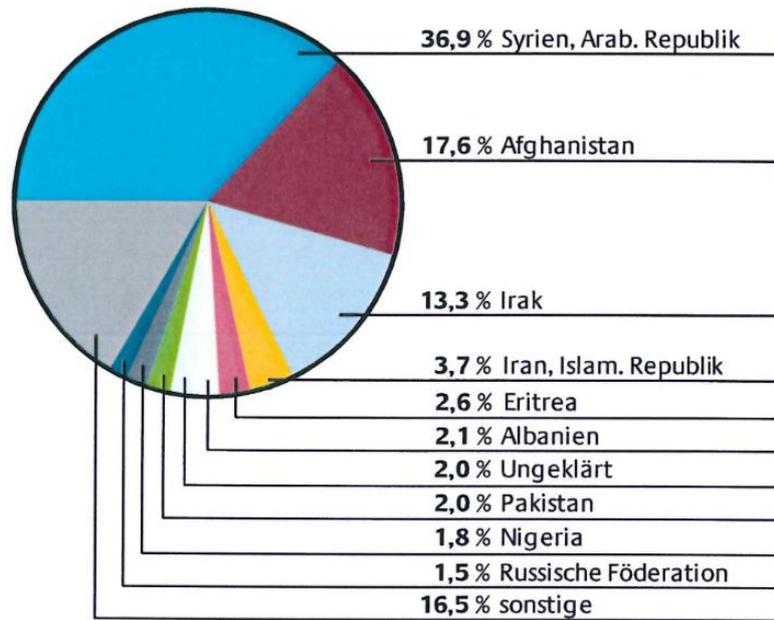
\* Top-Ten-Staatsangehörigkeiten in Relation zu allen Asylerstanträgen

👉 Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Stand: Januar 2018

## Asylerstanträge 2016

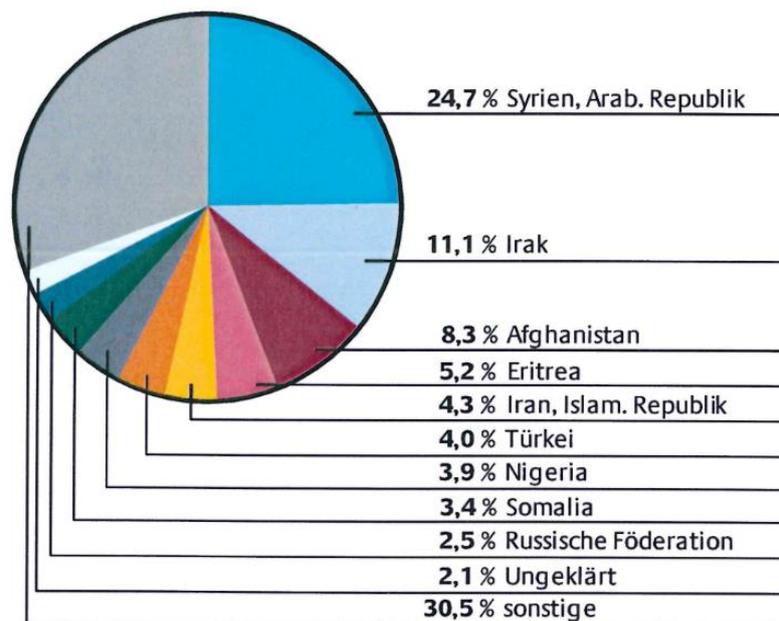
**Gesamtzahl: 722.370 Personen**



Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Stand: Januar 2018

## Asylerstanträge 2017

**Gesamtzahl: 198.317 Personen**



Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Stand: Januar 2018

## Was heißt gute Bleibeperspektive?

Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. 2017 trifft dies auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia zu. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ( $\geq 50\%$ ) erfüllen, wird halbjährlich festgelegt.

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Stand: Januar 2018

## Es gibt unterschiedliche Definitionen von „Flüchtling“

### Politische Definition:

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, sexualisierter Gewalt, (Bürger-) Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken wie Zwangsrekrutierung, Landraub und anderen Globalisierungsfolgen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen.

Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse, oft lebensgefährliche, bisweilen jahrelange Reise auf sich nehmen. Mithilfe der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die zuständige Bundesbehörde, und ggf. Verwaltungsgerichte betriebene Asylverfahren wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlasst haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

### Juristische Definition:

Menschen, die eine Anerkennung als Flüchtling auf Grundlage nationalen oder internationalen Rechts haben. Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachsuchen oder nachgesucht haben.

## Andere Begriffe:

### *„Asylbewerber/in“*

So werden alle genannt, die Asyl beantragen. Danach soll das Asylverfahren feststellen, ob es sich um Flüchtlinge mit berechtigtem Schutzbedarf handelt oder nicht. Wer anerkannt wird, heißt dann „Asylberechtigte/r“.

## Hinweis zu Begrifflichkeiten

Der Begriff **Flüchtling** wird zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich **anerkannte Flüchtlinge** nach der Genfer Flüchtlingskonvention, d.h. Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den **Flüchtlingsschutz** erhalten. Er umfasst definitorisch nicht andere Personengruppen. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts bedarf es daher einer

rechtsdefinitorischen Präzision. Aus diesem Grunde unterscheidet das Bundesamt folgende Personengruppen:

**Asylsuchende:** Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

**Asylantragstellende:** Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden wurde.

**Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte:** Personen, die eine Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder einen subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

## Asylverfahren

### 1. Die Registrierung

- Die geflüchteten Menschen erhalten eine persönliche Einladung zu deren Registrierung.
- **Persönliches Erscheinen** jedes Familienmitgliedes ist **zwingend notwendig**.
- Das Einladungsschreiben als auch alle vorhanden Unterlagen müssen mitgebracht werden.
- Unentschuldigtes Fernbleiben kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen.  
Ein Fernbleiben von diesem Termin ist nur in Ausnahmefällen akzeptiert (z.B. schwere Krankheit, Bescheinigung durch ärztliches Attest)

### 2. Die Asylantragsstellung (Interview I)

- Die geflüchteten Menschen erhalten eine persönliche Einladung zu deren Asylantragsstellung.
- **Persönliches Erscheinen** jedes Familienmitgliedes ist **zwingend notwendig**.
- Das Einladungsschreiben als auch alle vorhanden Unterlagen müssen mitgebracht werden.
- Unentschuldigtes Fernbleiben kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen.  
Ein Fernbleiben von diesem Termin ist nur in Ausnahmefällen (z.B. schwere Krankheit, Bescheinigung durch ärztliches Attest) möglich
- Alle Papiere, die bei diesem Termin ausgehändigt werden, sollten dem Sozialamt vorgelegt werden.

### 3. Das Dublin-Verfahren

- Im Dublin-Verfahren wird geprüft, welches europäische Land für die Genehmigung oder Ablehnung des Asylantrages zuständig ist.
- Die entsprechenden Bescheide werden an die/den Asylsuchende/n durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) verschickt
  - gegen diesen Bescheid kann geklagt werden
  - in jedem Falle, kann Kontakt zur/zum Sozialarbeiter/in der Flüchtlingsarbeit in der Gemeinde Nottuln aufgenommen werden, die/der in kostenlose Beratungsstellen vermitteln kann.

### 4. Anhörung (Interview II)

Die Anhörung ist das Herzstück des Asylverfahrens. Hier muss so ausführlich wie möglich erzählt werden, was zu einem Schutz führen kann. Spätere Ergänzungen muss das BAMF nicht berücksichtigen. Die Anhörung besteht aus 42 Hauptfragen, die allerdings individuell auf jede Person abgewandelt bzw. Zusatzfragen gestellt werden können. Wichtig ist, die Verfolgung und die Gründe für die Flucht, bzw. Gefahren bei einer eventuellen Rückkehr sehr ausführlich zu schildern. Durch ausführliche Schilderungen steigt aus Sicht des BAMF die Glaubwürdigkeit. Die Anhörung findet mit Hilfe eines Dolmetschers statt.

- Die Asylbewerber/innen erhalten eine persönliche Einladung.
- Diese Termine sind oft Einzeltermine und müssen von den Asylbewerbern/innen selbständig organisiert werden.
- Es ist notwendig, alle vorhandenen Dokumente im Original mitzunehmen.
- Unentschuldigtes Fernbleiben kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein Fernbleiben von diesem Termin ist nur in Ausnahmefällen akzeptiert (z.B. schwere Krankheit, Bescheinigung durch ärztliches Attest).
- Alle Papiere die bei diesem Termin ausgehändigt werden, sollten dem Sozialamt vorgelegt werden

#### Die 42 Fragen einer Anhörung

01. Sprechen Sie neben der/den Sprachen noch weitere Dialekte?
02. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
03. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm?
04. Können Sie mir Personalpapiere (Pass, Passersatz oder Personalausweis) vorlegen
05. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
06. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere (Pass, Passersatz oder Personalausweis)
07. Können Sie mir sonstige Dokumente z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein über Ihre Person vorlegen?
08. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument /Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
09. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland?
10. Nennen Sie bitte Familienname (ggfs. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum und –ort, Angaben zu Ihrem Ehepartner sowie Datum und Ort der Eheschließung

11. Wie lautet dessen Anschrift (eventuell letzte bekannte Adresse angeben)
12. Haben Sie Kinder (bitte auch die Volljährigen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)
13. Wie lautet deren Anschrift (eventuell letzte bekannte Adresse angeben)
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
16. Unterstützen Sie Ihre Verwandten in Ihrem Heimatland wirtschaftlich?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) bzw. Universität(en) haben Sie besucht?
19. Haben Sie einen Beruf erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet?
20. Welchen Beruf üben Sie in der Bundesrepublik aus?
21. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
22. Haben Sie an Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen gegen das Regime in Ihrem Heimatland teilgenommen?
23. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
24. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt?
25. Wurde für einen anderen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt, oder hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
26. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
27. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und wie Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben. Über welche weiteren Länder sind Sie gereist und wie erfolgte die Einreise nach Deutschland?
28. Wann sind Sie in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
29. Reisten Sie mit einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein?
30. Haben Sie in einem anderen Land schon einmal einen Asylantrag gestellt?
31. Wurden Sie vielleicht in einem anderen Land erkennungsdienstlich behandelt?
32. Haben Sie Verwandte in Deutschland?
33. Waren Sie in Ihrem Heimatland in irgendeiner Art politisch tätig?
34. Was war für Sie wesentlicher Anlass, dass Sie (bzw. Ihre Familie) Ihr Dorf/Stadt verlassen haben?
35. Hat Ihr/e Partner/in Geschwister?
36. Was hat Ihr Ehemann gearbeitet? Womit haben Sie Ihren Lebensunterhalt verdient?
37. Was hat Sie die Ausreise gekostet?
38. Woher hatten Sie das Geld?
39. Warum haben Sie Ihr Heimatland verlassen, bzw. wie kamen Sie auf die Idee auszureisen?
40. Wovon lebt Ihre Familie im Heimatland?
41. Womit hätten Sie schlimmstenfalls zu rechnen gehabt, wenn Sie in Ihrem Dorf / in Ihrer Stadt geblieben wären?
42. Haben Sie diesem Protokoll noch Wesentliches hinzuzufügen?

## **5. Entscheidungen**

Empfohlen wird, unabhängig davon ob der Bescheid eine positive oder negative Entscheidung enthält, sich nach Erhalt des Bescheides an den/die Sozialarbeiter/-in der Gemeinde Nottuln zu wenden.

# Der Aufenthaltsstatus

## **Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG**

- eine Aufenthaltsgestattung stellt keinen Aufenthaltstitel dar
- Asylantragstellende erhalten zur Durchführung des Asylverfahrens vom BAMF eine Aufenthaltsgestattung
- diese kann mit bestimmten Auflagen versehen sein, wie z.B. räumliche Beschränkungen / Wohnsitznahme nur in einer bestimmten Kommune / Stadt
- Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Zugang zum Arbeitsmarkt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Seite 16)

## **Duldung gemäß § 60a AufenthG / Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung**

- eine Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar
- der Inhaber ist ausreisepflichtig
- kann mit bestimmten Auflagen versehen sein, wie z.B. räumliche Beschränkungen / Wohnsitznahme nur in einer bestimmten Kommune / Stadt
- Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Zugang zum Arbeitsmarkt nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Anlage)

## **Schutzformen (Aufenthaltserlaubnis)**

### **Anerkennung als Asylberechtigte/r gemäß Artikel 16a GG**

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG für eine Kommune
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf Leistungen des SGB II
- Anspruch auf Integrationsmaßnahmen (z. B. Sprachkurse)
- Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind

### **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG für eine Kommune
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf Leistungen des SGB II
- Anspruch auf Integrationsmaßnahmen (z. B. Sprachkurse)
- Anspruch auf Familiennachzug (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) nach drei oder fünf Jahren möglich; bei weiterhin bestehenden Schutzgründen

## **Subsidiärer Flüchtlingsschutz gemäß § 4 AsylG**

- Aufenthaltserlaubnis zunächst für 1 Jahr, bei weiterhin bestehenden Schutzgründen Verlängerung möglich
- Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG für eine Kommune
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit gestattet (s.Anlage)
- Anspruch auf Leistungen des SGB II
- Anspruch auf Integrationsmaßnahmen (z. B. Sprachkurse)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind

## **Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG**

- Aufenthaltserlaubnis zunächst für 1 Jahr, bei weiterhin bestehenden Schutzgründen wiederholte Verlängerungen möglich
- Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG für eine Kommune
- Beschäftigung möglich, Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich
- Anspruch auf Leistungen des SGB II
- Anspruch auf Integrationsmaßnahmen (Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nur im Rahmen des SGB II)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind

*Anträge zur Verlängerung der Aufenthaltsgestattung oder Duldung können in Nottuln bei der Gemeinde ausgehändigt, ausgefüllt und zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde Coesfeld abgegeben werden.*

*Anträge zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sind persönlich bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.*

## **Finanzielle Leistungen**

- gewährt werden können Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II, SGB XII
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT)  
Anspruchsberechtigt sind:
  - Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem 3. Kapitel SGB XII
  - Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeld
  - Empfänger von Leistungen gemäß § 2 und § 3 AsylbLG

Anträge können bei den zuständigen Sachbearbeitern gestellt werden

## **Zu den BuT-Leistungen zählen:**

### **Klassenfahrten und Schulausflüge**

Von Schulen oder Kindertageseinrichtungen organisierte Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten können übernommen werden. Fahrtkosten, Unterbringung, Verpflegung vor Ort, Eintrittsgelder oder gesonderte Veranstaltungen bzw. Besichtigungen sind enthalten. Nicht enthalten sind persönliche Kosten, z.B. Taschengeld. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Antritt der Klassenfahrt/dem Ausflug zu stellen.

#### Hinweis:

An Klassenfahrten von mehr als 3 Tagen sowie bei Verlassen des Gebietes der räumlichen Beschränkungen ist die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld erforderlich.

### **Schulbedarfspaket**

Schüler/-innen erhalten auf Antrag für die Schulausstattung derzeit jeweils zum 1. August 70,00 Euro und zum 1. Februar 30,00 Euro. Hiermit sollen Anschaffungen wie z.B. Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien erleichtert werden.

### **Schülerbeförderungskosten**

Schülerbeförderungskosten werden in NRW durch die Schülerfahrkostenverordnung geregelt. Zuständig ist das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Nottuln.

### **Lernförderung für Schüler/-innen**

Wird Nachhilfe notwendig, können auf Antrag die erforderlichen Kosten einer geeigneten Lernförderung übernommen werden (z.B. die ortsansässige Schülerhilfe).

### **Zuschuss zum Mittagessen**

Schulen und Kindertageseinrichtungen bieten oft ein gemeinsames Mittagessen an. Für Kinder die daran teilnehmen, kann ein Zuschuss beantragt werden. Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1,00 Euro zu leisten. Der Restanteil wird über BuT finanziert.

### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können für Vereinsbeiträge, Kulturangebote oder z.B. Musikunterricht, Sportfreizeiten und Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten ein monatliches Budget bis zu 10,00 Euro erhalten. Anträge können bei den zuständigen Leistungssachbearbeitern gestellt werden.

## **Schwangerschaft**

- Die notwendigen Beförderungskosten zur Entbindung können im Bedarfsfall durch die Gemeinde Nottuln übernommen werden.
- Besondere einmalige Bedarfe für z.B. eine Erstausrüstung für ein neugeborenes Kind können bei der Gemeinde persönlich beantragt werden.

Zusätzliche Beratungs- und Unterstützungshilfe kann bei folgenden Kontakten beantragt werden:

donum vitae  
Kreisverband Coesfeld  
Dagmar Klose  
Bahnhofstraße 36, 48249 Dülmen  
[klose@donumvitae.org](mailto:klose@donumvitae.org)  
Telefon Nr. 0176 / 34299796

Schwangerschaftsberatung  
SkF e.V. Dülmen  
Barbara Bülskämper  
Mühlenweg 88, 48249 Dülmen  
[info@skf-duelmen.de](mailto:info@skf-duelmen.de)  
Telefon Nr. 02594 / 950 5008  
(Mittwochssprechstunde in Nottuln)

## **Wohnen**

### **Gemeindeeigene Einrichtungen**

- In den zugewiesenen Unterkünften gilt eine Hausordnung.
- Bei Störungen z. B. im Heizungs-, Wasser- oder Strombereich sind der Hausmeister oder die Hausverwaltung der Gemeinde Nottuln zu kontaktieren. Es ist grundsätzlich verboten, dass Bewohner oder Ehrenamtliche versuchen, Störungen zu beseitigen.
- Bauliche Veränderungen sind ebenfalls ausdrücklich verboten.
- Das Sauberhalten bzw. Reinigen der Einrichtung/des Wohnraumes obliegt den Bewohnern/-innen.

### **Privater Wohnraum**

- Flüchtlinge dürfen sich nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Leistungssachbearbeiter/-in eine angemessene Wohnung suchen (Vorgaben sind bei dem/der Sachbearbeiter/-in zu erfragen).
- Sozialleistungen bis zur Höhe der Kaltmiete inklusive der Nebenkosten können durch den Leistungsberechtigten direkt an den Vermieter abgetreten werden. Auch die Heizkosten können im angemessenen Rahmen von der Gemeinde übernommen werden.
- Fragen zur Übernahme einer Kautions sind vor Abschluss eines Mietvertrages mit dem/der Leistungssachbearbeiter/-in zu klären.

- Anfallende Stromkosten müssen selber gezahlt werden.
- für eine Erstausstattung der Wohnung kann eine Beihilfe beantragt werden.

### **Wohnortwechsel**

Für Asylantragstellende ist ein Umzug in eine andere Stadt nur nach einem erfolgreichen Umverteilungsverfahren möglich. Auskünfte erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Für Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte ist ein Umzug in eine andere Stadt nur nach einem erfolgreichen Aufhebungsverfahren der Wohnsitzzuweisung möglich. Zuständig ist die Bezirksregierung Arnsberg.

## **Medizinische Versorgung**

### **Arztbesuche**

- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten bei Bedarf von der Gemeinde (Sozialamt) einen Behandlungsschein, um eine Ärztin/eine Zahnärztin /einen Arzt/einen Zahnarzt aufsuchen zu können. Der Behandlungsschein wird jeweils für ein Quartal durch den/die Sozialarbeiter/-in ausgestellt.
- Für eine spezielle Behandlung durch eine/n Fachärztin/Facharzt z.B. OP, ist die Gemeinde vorab zu informieren. Eine individuelle Prüfung entscheidet über die Bewilligung.
- Nur in akuten Notfällen übernimmt die Gemeinde Nottuln unter Umständen die Kosten für Krankentransporte (Rettungswagen, Taxi).

### **Schutzimpfungen**

Die Kosten für übliche Schutzimpfungen werden für den o.g. Personenkreis in der Regel übernommen.

### **Krankenkasse**

Frühestens 15 Monate nach Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG kann die Anmeldung bei einer Krankenkasse nach Wahl des Leistungsempfängers erfolgen. Die Kosten trägt weiterhin die Gemeinde Nottuln. Anmeldung erfolgt durch den/die Leistungssachbearbeiter/-in.

# **Zugang zum Arbeitsmarkt**

Siehe nachfolgend beigefügt

## **Merkblatt des Kreises Coesfeld:**

**Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber, Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Geduldete**

**Seite 1: Rechtliche Voraussetzungen und Bedingungen**

**Seite 2: Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit**

**Weitere Fragen hinsichtlich Ausbildung/Umschulung sind direkt im Jobcenter Kreis Coesfeld nach vorheriger Terminabsprache zu stellen  
Tel. 02541/18-5800 (Schützenwall 16, 48653 Coesfeld)**

**<http://www.jobcenter-kreis-coesfeld.de/fileadmin/ZfA/downloads/informationen/jobcenter-broschuere-vom-alg-1-zum-alg-2.pdf>**

**Merkblatt: Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber, Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie Geduldete**

**1. Rechtliche Voraussetzungen und Bedingungen**

<p><b>Generelles Beschäftigungsverbot</b></p>	<p>Personen aus sicheren Herkunftsstaaten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Albanien,</li> <li>• Bosnien und Herzegowina,</li> <li>• Ghana,</li> <li>• Kosovo,</li> <li>• Mazedonien,</li> <li>• Montenegro,</li> <li>• Senegal und</li> <li>• Serbien,</li> </ul> <p>die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben.</p> <p>Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnen.</p> <p>Personen, die sich noch nicht seit 3 Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten.</p>
<p><b>Praktikum</b></p>	<p><b>Berufsorientierungspraktikum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feststellung der Eignung für die Beschäftigung</li> <li>- Agentur für Arbeit muss zustimmen</li> <li>- der allgemeine Mindestlohn muss gezahlt werden</li> <li>- Ausländerbehörde muss dem Praktikum zustimmen</li> </ul> <p><b>Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- muss zur Orientierung für einen Ausbildungsberuf dienen</li> <li>- Praktikumsdauer von 3 Monaten darf nicht überschritten werden</li> <li>- der allgemeine Mindestlohn muss nicht gezahlt werden</li> <li>- Ausländerbehörde muss dem Praktikum zustimmen</li> </ul>
<p><b>Unselbständige Beschäftigung</b> (unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit)</p>	<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgefüllter Stellenbeschreibungsbogen</li> <li>- Agentur für Arbeit muss der Beschäftigung zustimmen</li> <li>- Ausländerbehörde muss der Beschäftigung zustimmen</li> </ul> <p><b>Ausbildungen</b> müssen nicht von der Agentur für Arbeit, sondern lediglich von der Ausländerbehörde genehmigt werden.</p>
<p><b>Uneingeschränkte Erlaubnis Beschäftigung</b> (ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit)</p>	<p>Personen mit einem <b>ununterbrochen vierjährigen</b> erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet</p> <p>Personen, die als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt sind</p>

Weitere wichtige Informationen

Die Prüfung der Agentur für Arbeit bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen und Einhalten des Mindestlohns.

**Fiche d'information : L'accès au marché du travail pour les demandeurs d'asile, les réfugiés et les titulaires du droit d'asile ainsi que ceux d'un titre de séjour toléré**

**1. Termes et conditions légales**

<p><b>Interdiction générale de travail</b></p>	<p>Les personnes venant d'états d'origine sûrs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• L' Albanie</li> <li>• La Bosnie-Herzégovine,</li> <li>• Le Ghana,</li> <li>• Le Kosovo,</li> <li>• La Macédoine,</li> <li>• Le Monténégro,</li> <li>• Le Sénégal et</li> <li>• La Serbie</li> </ul> <p>ayant déposé une demande d'asile après le 31.08.2015.</p> <p>Les personnes, résidant dans des structures d'hébergement d'urgence.</p> <p>Les personnes, résidant depuis moins de 3 mois en étant admises sur le territoire fédéral.</p>
<p><b>Le stage</b></p>	<p><b>Le stage d'orientation professionnelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- La détermination de l'aptitude à l'activité</li> <li>- L'agence pour l'emploi doit approuver</li> <li>- le salaire minimum général doit s'appliquer</li> <li>- L'office pour les étrangers doit approuver le stage</li> </ul> <p><b>Le stage d'orientation vers une formation professionnelle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- doit servir à l'orientation vers une formation professionnelle</li> <li>- La durée du stage de 3 mois ne peut pas être dépassée</li> <li>- le salaire minimum général ne doit pas être payé</li> <li>- L'office pour les étrangers doit approuver le stage</li> </ul>
<p><b>L'activité dépendante</b> (avec la participation de l'Agence Fédérale pour l'Emploi)</p>	<p>La condition :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- la fiche de description du poste occupé complétée</li> <li>- L'agence pour l'emploi doit approuver l'activité</li> <li>- L'office pour les étrangers doit approuver l'activité</li> </ul> <p>Les formations n'ont pas besoin d'être approuvées par l'Agence de l'emploi, mais uniquement par l'Office pour les étrangers.</p>
<p><b>L'autorisation illimitée au droit de travail</b> (Sans la participation de l'Agence fédérale pour l'emploi)</p>	<p>Les personnes résidant sans interruption depuis 4 ans et admises, avec un titre de séjour toléré ou de séjour sur le territoire fédéral</p> <p>Les personnes, qui obtiennent le statut de réfugié ou de demandeur d'asile</p>

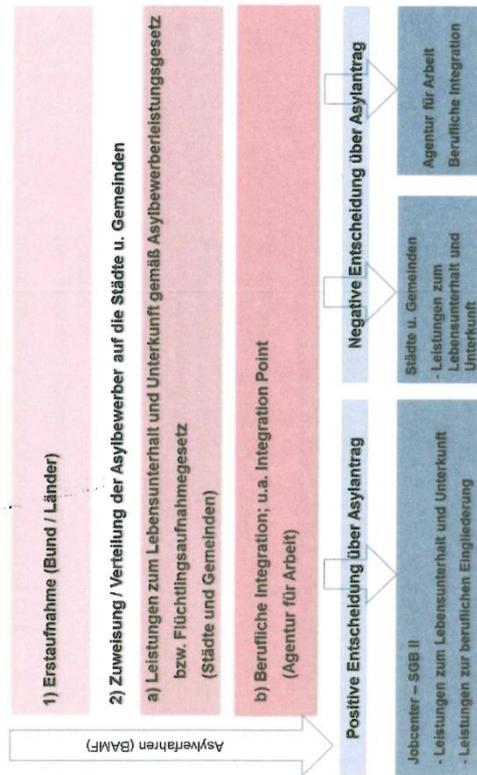
D'autres informations importantes

Le contrôle de l'Agence pour l'emploi fait référence aux conditions de travail et au respect du salaire minimum.

## 2. Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit

Während des laufenden Asylverfahrens erhalten Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden im Kreis Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG). Die berufliche Eingliederung erfolgt in diesen Fällen durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III).

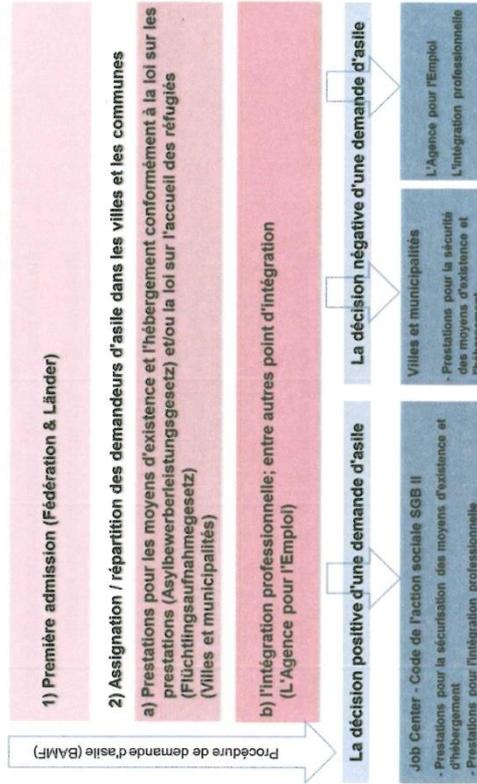
Nach der positiven Entscheidung über den Asylantrag und des damit einhergehenden Rechtskreiswechsels in das SGB II stehen den Flüchtlingen sämtliche Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen) und zur Eingliederung in Arbeit (aktive Leistungen) zur Verfügung. Zuständig ist jeweils das Jobcenter der Stadt oder Gemeinde, in der der Flüchtling lebt.



## 2. Les compétences pour l'assistance au placement dans un travail

Mise à disposition au cours de la procédure de demande d'asile, que les demandeurs d'asile perçoivent de la part des villes et des communes, conformément à la disposition sur les prestations aux demandeurs d'asile (AsylBLG). L'intégration professionnelle se fait dans ces cas via l'Agence Fédérale pour l'Emploi dans le cadre du code de l'action sociale III (SGB III).

Après la décision positive sur la demande d'asile et au changement du droit civil légal dans le code civil SGB II, toutes les prestations de l'Agence pour l'Emploi pour la sécurisation des moyens d'existence (prestations passives) et pour l'intégration dans l'emploi (prestations actives) sont mises à disposition. C'est l'agence pour l'emploi de la ville dans laquelle réside le réfugié, qui est compétente.





## Zu rück nach Hause

### Wir helfen

Sie sind Flüchtling

Sie sollen zurück in Ihre Heimat und wollen einer Abschiebung zuvorkommen

oder

Sie können in Deutschland bleiben, wollen aber zurück in Ihre Heimat

Für die freiwillige Rückkehr gibt es Unterstützung.

Kommen Sie in die Beratung!

Wir beraten neutral

**Die Entscheidung treffen Sie!**

DRK Kreisverband Coesfeld e.V.

Rückkehrberatung

Telefon: 02541 9442-390

Mobil: 0157/79893704

Fax: 02541 9442-389

E-Mail: [B.Verspohl@drk-coe.de](mailto:B.Verspohl@drk-coe.de)

web: [www.drk-coe](http://www.drk-coe.de)

## **Kontaktadressen**

### **Gemeinde Nottuln**

Dipl.-Sozialarbeiterinnen für Flüchtlingsangelegenheiten

Elisabeth Krampe

Stiftsplatz 11, Nottuln

[krampe@nottuln.de](mailto:krampe@nottuln.de)

Telefon Nr. 02502 / 942-252

Reni Kushtilova

Stiftsplatz 11, Nottuln

[kushtilova@nottuln.de](mailto:kushtilova@nottuln.de)

02502/942- 254

### **Gemeinde Nottuln**

Soziales (SGB XII, Asyl A–J)

Frau Blümer

Stiftsplatz 11, Nottuln

[bluemer@nottuln.de](mailto:bluemer@nottuln.de)

Telefon Nr. 02502 / 942-244

### **Gemeinde Nottuln**

Soziales (SGB XII K, Asyl K–M)

Frau Hullermann

Stiftsplatz 11, Nottuln

[hullermann@nottuln.de](mailto:hullermann@nottuln.de)

02502 / 942-238

### **Gemeinde Nottuln**

Soziales (SGB XII L-Z, Asyl N-Z)

Herr Kühnel

Stiftsplatz 11, Nottuln

[kuehnel@nottuln.de](mailto:kuehnel@nottuln.de)

02502 / 942-234

### **Gemeinde Nottuln**

Ehrenamtskoordination

Carola König

Claudia Jess

Daruper Str. 12, Nottuln

[willkommen@nottuln.de](mailto:willkommen@nottuln.de)

Telefon Nr. 02502 / 942-301 und -302

## **Grundschulen**

Astrid-Lindgren-Grundschule

Sekretariat Frau Wessling (Mo/Mi/Do)

Niederstockumer Weg 8a, Nottuln

Telefon Nr. 02502 / 7914

DAZ – Klasse **D**eutsch **a**ls **Z**weitsprache

Gymnasium – Frau Kluthe

Sankt-Amand-Montrond-Str. 1, Nottuln

Telefon Nr. 02502 / 944-0

St. Martinus-Grundschule

Sekretariat Frau Lux

St. Amand-Montrond-Str. 8, Nottuln

Telefon Nr. 02502 / 9201

St. Mariengrundschule Appelhülsen

Sekretariat Frau Lau

Schulstraße 7, Nottuln

Telefon Nr. 02509 / 430

Sebastiangrundschule Darup

Sekretariat Frau Wessling

Wybbert 12, Nottuln

Telefon Nr. 02502 / 9209

## **Beratungsstellen**

**donum vitae** Kreisverband Coesfeld  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
Dagmar Klose  
Bahnhofstr. 36, Dülmen  
[klose@donumvitae.org](mailto:klose@donumvitae.org)  
Telefon Nr. 0176 / 34299796

**AWO – Jugendmigrationsdienst**  
Sonja Dittrich  
Bahnhofstraße 24, 48249 Dülmen  
Telefon Nr. 02594 / 9100-21  
[s.dittrich@awo-mls-re.de](mailto:s.dittrich@awo-mls-re.de)

**SKF e.V. Dülmen**  
**Schwangerschaftsberatung und Elterntreff**  
Barbara Bülskämper  
[info@skf-duelmen.de](mailto:info@skf-duelmen.de)  
Telefon Nr. 02594 /950 5008

Angebot für Eltern und Kinder bis 3 Jahre  
mittwochs von 10-11.30 Uhr  
Pfarrheim St. Martin (Sozialbüro)  
Heriburgstr. 12

**DRK Kreisverband Coesfeld e.V.**  
Fachstelle Integration  
Michaela Piwek-Kunze  
Gartenstr. 12, 48653 Coesfeld  
Telefon Nr. 02541 / 9442-388  
[integrationszentrum@drk-coe.de](mailto:integrationszentrum@drk-coe.de)

Beratungsstelle in Nottuln, im  
Johanneshaus im Pfarrbüro  
jeden Freitag von 12.30 – 14.30 Uhr

**frauen e.V.**  
Gartenstr. 12, 48653 Coesfeld  
Telefon Nr. 02541-970620  
[info@frauen-ev.de](mailto:info@frauen-ev.de)

Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt  
Traumaberatung für Frauen  
Beratung zum Gewaltschutz/-gesetz

**Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.**  
Paula Wachsmann-Schlüter  
Mühlenweg 88  
48249 Dülmen  
Telefon Nr. 02594 950-4220  
[Wachsmann-schlueter@caritas-coesfeld.de](mailto:Wachsmann-schlueter@caritas-coesfeld.de)

Fachdienst Integration und Migration  
Regionale Flüchtlingsberatung  
dienstags offene Sprechstunde von  
9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Caritasverband e.V.**  
Beratungsstelle für Coesfeld und Umgebung  
Osterwicker Straße 12  
48653 Coesfeld  
Telefon Nr. 02541 7205-4100  
[suchtberatung.coesfeld@caritas-coesfeld.de](mailto:suchtberatung.coesfeld@caritas-coesfeld.de)

Suchtberatungsstelle

## **Kreisweite Kontakte**

### **Flüchtlingsrat im Kreis Coesfeld e. V.**

Wolfgang M. Müller  
Pluggendorfer Str. 39  
48249 Dülmen  
Telefon Nr. 02594 - 8 22 30  
Mobil 0152 53161620

### **NRW-Landeskoordinierungsstelle „Frauen und Flucht“**

c/o Gleichstellungsstelle Stadt Mülheim  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Mobil 0173 / 97 666 88  
[frauenundflucht@frauenbueros-nrw.de](mailto:frauenundflucht@frauenbueros-nrw.de)  
[www.frauenbueros-nrw.de](http://www.frauenbueros-nrw.de)

### **Kommunales Integrationszentrum KI für den Kreis Coesfeld**

Anne-Kathrin Mense  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld  
Telefon Nr. (02541) 18-9407  
E-Mail: [anne-kathrin.mense@kreis-coesfeld.de](mailto:anne-kathrin.mense@kreis-coesfeld.de)

### **GGUA e.V. / AWO**

#### **Refugio Münster – Psychosoziale Flüchtlingshilfe**

Hafenstraße 3 – 5, 48153 Münster  
Telefon Nr. 0251 / 14486-31  
[info@refugio-muenster.de](mailto:info@refugio-muenster.de)

### **MAMBA Münster**

GGUA Flüchtlingshilfe  
Hafenstraße 3-5  
48153 Münster  
Telefon Nr. 0251/14486-29  
[koetter@ggua.de](mailto:koetter@ggua.de)

## **Gruppen vor Ort**

### **Flüchtlingshilfe Nottuln**

Marianne und Klaus Barkam  
Wibbeltstraße 37, 48301 Nottuln  
Telefon Nr. 02502 / 1729  
[marianne@barkam.de](mailto:marianne@barkam.de)

### **Integration Darup**

Christiane Gottschalk  
Billerbecker Str. 5, 48301 Nottuln - Darup  
Telefon Nr. 02502 / 7127

### **Integrationskreis Schapdetten**

Raphaele Kürten  
Fulda Str. 42, 48301 Nottuln – Schapdetten  
Telefon Nr. 02509 / 712

## **Sprachangebote Deutsch**

### **MoMi-Gruppe**

Iris Mielert  
Grauten Ihl 89, 48301 Nottuln  
Telefon Nr. 02502 / 3381

### **Initiative Deutschstunde**

Angelika Schmitz  
Toni-Turek-Str. 3, 48301 Nottuln  
Telefon Nr. 02502 / 6701

### **VHS Coesfeld**

Niederlassung Nottuln  
Y Cheau Deng  
Osterwicker Str. 29, 48653 Coesfeld  
Telefon Nr. 02541 / 948-118  
[ycheau.deng@coesfeld.de](mailto:ycheau.deng@coesfeld.de)

Erwachsenenbildung  
- Sprachkurse Deutsch  
- Integrationskurse (anerkannt vom BAMF) in Nottuln

## **Einkaufen**

### **Sozialkaufhaus Neufundland**

Hagenstraße 8, 48301 Nottuln

Öffnungszeiten:  
dienstags – freitags 13.00 – 18.00 Uhr  
samstags 10.00 – 13.00 Uhr

## **SGB II Kontakte**

### **Jobcenter der Gemeinde Nottuln**

Für Beratungs- und Antragsgespräche wird um vorherige Absprache gebeten

Stiftsplatz 11 - 48301 Nottuln

Auskunft: Herr Ring  
Telefon Nr. 02502/942-232

Auskunft: Frau Frahling  
Telefon Nr. 02502/942-233

Auskunft: Herr Simon  
Telefon Nr. 02502/942-239

Sprechzeiten:  
Mo. 8:30 – 12:30 Uhr,  
Do. 8:30 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### **Agentur für Arbeit Kreis Coesfeld**

Für Beratungsgespräche bitte vor Ort vorsprechen

Holtwicker Straße 1, 48653 Coesfeld

Auskunft: Herr Espeter

Auskunft: Frau Bugale

Auskunft: Frau Olalla

*Auszüge aus dem Themenkatalog für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Gemeinde Ascheberg wurden mit Genehmigung der Gemeinde Ascheberg verwendet.*